200
170
140
DIN 19 051
84
100
120

Senioren-politisches Programm

ötv

Gewerkschaft
Öffentliche Dienste
Transport
und Verkehr

A 97 - 01474

Senioren-politisches Programm

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

ötv
Gewerkschaft
Öffentliche Dienste
Transport
und Verkehr

A 97 - 01474

Herausgegeben von der Hauptverwaltung der
Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
Theodor-Heuss-Straße 2, 70031 Stuttgart
Verantwortlich: Ulla Derwein
Bearbeitung: Bundesseniorenausschuß und
Heribert Lassner
Druck: Oertel + Spörer, Reutlingen
W-721-10-5-0564-01

Vorwort

Weit über 200.000 Seniorinnen und Senioren sind Mitglied der Gewerkschaft ÖTV. Die Beteiligung der älteren Menschen an Entscheidungen über die gesellschaftliche Entwicklung und ihre Selbstorganisation oder Vertretung ihrer Interessen wird immer wichtiger. In einer Zeit, in der Bundesregierung und Arbeitgeber mehr und mehr zentrale Bereiche der sozialen Sicherung als Lasten für die Marktwirtschaft bezeichnen, die am besten abgeschafft werden sollten, brauchen ältere und alte Menschen dringend eine starke Lobby, um sich bei der Verteilung von Lebenschancen zu behaupten. Der 12. Gewerkschaftstag in Nürnberg hat 1992 beschlossen, den Seniorinnen und Senioren den Status einer Personengruppe zu geben. Damit erhalten sie die Möglichkeit, ihre spezifischen Interessen durch eigene Gremien auf allen Ebenen der Gewerkschaft ÖTV zu vertreten, sowohl innerhalb der Gewerkschaft ÖTV als auch in gesellschaftspolitischen, sozial- und gesundheitspolitischen Angelegenheiten. 1992 wurde der erste Bundesseniorenausschuß der Gewerkschaft ÖTV gebildet. Er hat das vorliegende seniorenpolitische Programm erarbeitet. Mein ganz besonderer Dank gilt dabei dem 1996 verstorbenen Vorsitzenden dieses ersten Bundesseniorenausschusses, Kollegen Hans Liersch, der sich dem Aufbau der Seniorenarbeit in der Gewerkschaft ÖTV mit großem Engagement gewidmet hat.

Ulla Derwein

Ulla Derwein
Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes

Seniorenpolitisches Programm

Einleitung

Die Würde des Menschen ist lebenslang unantastbar. Jeder und jede hat das Recht auf den Schutz der Unverletzlichkeit der Persönlichkeit durch die Gesellschaft, auch und gerade dann, wenn er oder sie nicht mehr selbst für die Wahrung dieser Rechte kämpfen kann.

Ältere und alte Menschen haben eine Vielzahl von Interessen und Bedürfnissen, die nicht im Zusammenhang mit der Arbeitswelt stehen, gleichwohl aber auch Folgen des Arbeitslebens sein können.

Die Gewerkschaft ÖTV setzt sich in ihrer seniorenpolitischen Arbeit ein für:

- die volle Teilhabe der älteren und alten Menschen am gesellschaftlichen Leben,
- sichere und bezahlbare Wohnungen,
- Sicherheit und Bezahlbarkeit in der medizinischen Versorgung,
- Sicherheit und Verläßlichkeit bei den Renten,
- die Sicherheit vor Kriminalität und Gewalt,
- weitgehende Unabhängigkeit von Unterstützungsleistungen anderer
- gute Versorgungsleistungen,
- eine bürgernahe öffentliche Verwaltung,
- ein gut ausgebautes alten- und behindertengerechtes Nahverkehrssystem,
- alten- und behindertengerechte Zugänge zu öffentlichen Einrichtungen,
- Wohnformen, die andere Formen des Zusammenlebens und der Versorgung in einem selbst bestimmten Rahmen ermöglichen.

Die Gewerkschaft ÖTV vertritt die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen auch der Mitglieder, die nicht mehr im Arbeitsleben stehen. Diese Interessen berücksichtigt die Gewerkschaft ÖTV in ihrem Streben nach Ausbau des sozialen Rechtsstaates und nach weiterer Demokratisierung von Wirtschaft und Verwaltung.

Die Gewerkschaft ÖTV setzt sich dafür ein, daß die Lebenssituation auch der älteren Menschen in Gesellschaft und Politik denselben Stellenwert erhält, wie er für alle anderen Altersgruppen gilt. Sie will die Beteiligung, Gleichberechtigung und Integration der Älteren auf allen Ebenen der Organisation gewährleisten.

Wissen und Erfahrungen der Älteren sind für die gewerkschaftliche Arbeit wertvoll und wir wollen dies nutzen. Jüngere und Ältere in der Gewerkschaft ÖTV müssen gemeinsam neue Formen finden, die eine wirksame Interessenvertretung auch für die Interessen älterer und alter Menschen in unserer Gesellschaft möglich machen. Es muß Teil unseres gewerkschaftlichen Selbstverständnisses werden, älteren Kolleginnen und Kollegen vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung und Mitwirkung einzuräumen, Wege zu finden, ihre spezifischen Interessen im Rahmen der vorhandenen Interessenvertretungsformen, aber auch durch die Entwicklung neuer Möglichkeiten, wirksam zu vertreten.

Die Gewerkschaften wollen mit ihrem politischen Gestaltungsanspruch in der Altenpolitik stärker als bisher auftreten. Altenpolitik soll nicht allein Sache von autonomen „Altenbewegungen" sein.

Die Gewerkschaft ÖTV ist bestrebt, mit dem Abschluß von Tarifverträgen (z.B. betriebliche Altersversorgung) und der Einflußnahme auf die Gesetzgebung die Lebensbedingungen der Älteren ständig zu verbessern.

Arbeitsmarktpolitik für Ältere

Die Gewerkschaft ÖTV setzt sich für einen behutsamen Übergang vom Beruf in die nachberufliche Lebensphase ein. Eine verkürzte Arbeitszeit für Ältere erhöht die Chance, trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung im Beruf zu verbleiben. Einkommensverluste sind mit Ausgleichszahlungen zu kompensieren.

Die Arbeitgeber müssen Arbeitsprozesse an die spezifischen Bedürfnisse der älteren Beschäftigten anpassen. Aufgabe der Betriebe muß es sein, geeignete Weiterbildungs- und Gesundheitsmaßnahmen zu entwickeln, Arbeitsplätze anzupassen sowie vermehrt Teilzeitarbeitsplätze einzurichten. Das ist staatlich zu fördern.

Grundsätzlich wird begrüßt, daß ältere Arbeitnehmer nach Vollendung des 55. Lebensjahres die Möglichkeit haben sollen, in Teilzeitarbeit zu wechseln. Bei der Höhe des Altersteilzeiteinkommens und den Maßnahmen zur Kompensierung von Rentenabschlägen wird die Gewerkschaft ÖTV versuchen, mit tariflichen Regelungen die Altersteilzeit so zu gestalten, daß sie für die Betroffenen attraktiv sind und die gewünschten arbeitsmarktpolitischen Wirkungen zeigen.

Der zunehmenden Tendenz, ältere Menschen aus Beschäftigung und Arbeitsmarkt auszugrenzen, wollen wir entgegentreten. Denn ältere Menschen haben ein hohes Maß an Berufserfahrung und wer einmal „draußen" und arbeitslos ist, hat mit zunehmendem Alter beträchtlich verminderte Wiedereingliederungschancen.

Alterssicherung

Je älter ein Mensch ist, desto mehr ist er auf die Sicherheit und Verläßlichkeit der Rente angewiesen. Renten und betriebliche Zusatzrenten sind für die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Alter das einzige eigenständige Einkommen. Während ihres aktiven Erwerbslebens ha-

ben sie durch Beiträge, – zu denen auch der Arbeitgeberbeitrag gehört –, Ansprüche begründet.

Die Solidarität der Generationen und der Fortbestand des Systems der gesetzlichen Rente sichern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die nicht mehr erwerbstätig sind, die Zahlung ihrer Renten, orientiert an ihrem persönlichen Ausbildungsgang und Berufsleben und die Rentenanpassung an die allgemeine Entwicklung.

Renten und betriebliche Zusatzrenten sind im Arbeitsleben erworbener Arbeitslohn. Renten sind durch Eigentumsgarantie des Grundgesetzes geschützt und genießen als sozialer Besitzstand der Arbeitnehmer den Schutz der Gewerkschaft.

Der Bundeszuschuß zur gesetzlichen Rentenversicherung muß wieder erhöht werden und sich an den Ausgaben der Rentenversicherungsträger orientieren. Die Finanzierbarkeit der sozialen Sicherungssysteme ist abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung von Beschäftigung und Produktivität. Arbeitslosigkeit schmälert die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung und gefährdet damit die Rentensicherheit heute und in Zukunft.

Rentenerhöhungen 1992–1996

	alte Bundesländer in %	neue Bundesländer in %
1. 1. 1992	–	11,65
1. 7. 1992	2,896	12,79
1. 1. 1993	–	6,10
1. 7. 1993	4,36	14,24
1. 1. 1994	–	3,64
1. 7. 1994	3,39	3,45
1. 1. 1995	–	2,78
1. 7. 1995	0,5	2,48
1. 1. 1996	–	4,38
1. 7. 1996	0,95	1,21

Armut im Alter

Eine ausreichende Alterssicherung ist heute nur dann möglich, wenn eine ununterbrochene Arbeitsbiographie gegeben ist. Die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine solche Berufsbiographie haben, wird aber immer geringer. Zeiten der Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit mit Krankengeldbezug wirken sich rentenmindernd aus. Das materielle Ausgrenzen von Arbeitslosen setzt sich im Rentenalter fort.

Zeiten der Beschäftigung mit geringem Einkommen oder der Kindererziehung und Pflege können zur Armut im Alter führen. Altersarmut, die vor allem Frauen betrifft, ist besonders unsozial. Die Gewerkschaft ÖTV fordert deshalb ein Frauenrentenrecht, das allen Frauen einen eigenen Rentenanspruch sichert. Unter anderem gehört dazu auch, daß geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sozialversicherungspflichtig werden.

Der Staat hat sich aus seiner sozialstaatlichen Verantwortung weitgehend zurückgezogen. Damit wird die Altersarmut vieler Bevölkerungsgruppen für die Zukunft fortgeschrieben.

Anhebung der Altersgrenzen

Angehobene Altersgrenzen, verbunden mit einem dauerhaften Rentenabschlag von bis zu 10,8 Prozent für jene, die vorzeitig in Rente gehen, verschlechtern die materielle Sicherheit im Alter.

Altersgrenzen anzuheben, löst das Problem der Frühverrentung nicht. Geändert werden müßten die belastenden und gesundheitsgefährdenden Arbeitsbedingungen. Ziel muß sein, humane Arbeitsverhältnisse durchzusetzen, die ein hohes Maß an Befriedigung und Kommunikation und auch bis ins hohe Alter Erwerbstätigkeit möglich machen. Alters- und leistungsgerechte Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind bereitzustellen. Darin liegt das zentrale sozial- und arbeitsmarktpolitische Handlungsfeld der Zukunft.

Zusatzversorgung und betriebliche Altersversorgung

Für die materielle Sicherheit im Alter ist es entscheidend, daß die gesetzliche Rente mit einem Zusatzsystem – wie z.B. die zusätzliche Altersversorgung des öffentlichen Dienstes – aufgestockt wird.

Die 1967 tarifvertraglich vereinbarte Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ist ein Beispiel qualitativer Tarifpolitik. Das gilt auch nach der Umstellung von der Brutto- auf die Nettoversorgung ab 01.01.1985, wenn die Härten, die sich aus den Satzungsbestimmungen ergeben, beseitigt werden. Der Abbau eines Ausgleichsbetrages hatte eine Aufzehrung der Anpassungen der Versorgung über mehrere Jahre zur Folge. Dies verunsichert Menschen, die zu diesem Zeitpunkt keinerlei Einfluß mehr auf die Gestaltung ihrer Einkommenssituation haben, sehr tief. Künftige Satzungsänderungen dürfen nicht weiter in die Anspruchshöhe und die Berechnungsgrundlagen eingreifen.

Leistungen der VBL 1991 bis 1994 in Millionen DM

1991	1992	1993	1994
4.863,1	5.138,2	5.146,3	5.029,9

Gliederung der Versorgungsrenten nach Zahlbetrag zum 31. Dezember 1994

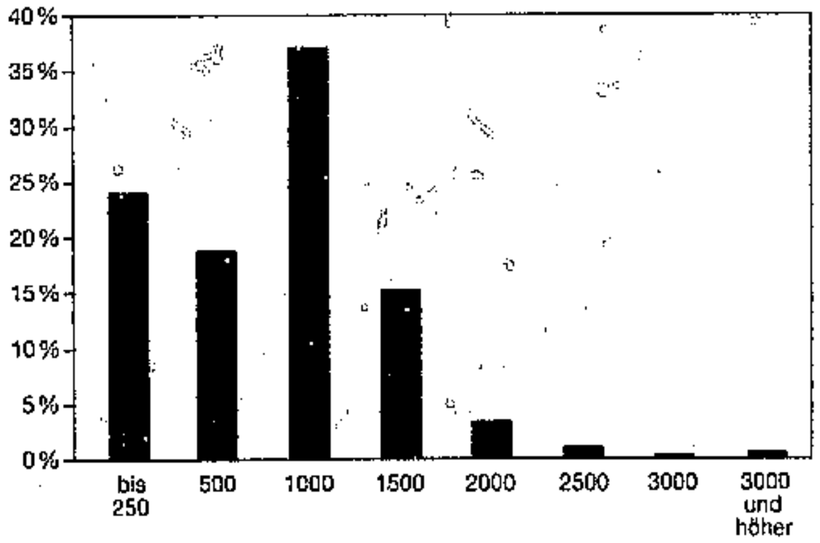

Frauen werden in der betrieblichen Altersversorgung benachteiligt. Die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen für Unverfallbarkeit einer Anwartschaft auf Betriebsrente wirkt sich für Frauen besonders nachteilig aus. Es darf den Anspruch auf Betriebsrente nicht schmälern, wenn der Kinder oder der Pflege wegen die Beschäftigung unterbrochen oder aufgegeben wird. Der Gesetzgeber muß die Rahmenbedingungen „erziehungsgerecht" und „pflegegerecht" ändern.

Alterssicherung in den neuen Bundesländern

Seit Januar 1992 gilt in den neuen Bundesländern grundsätzlich das Rentenrecht nach dem Sozialgesetzbuch VI. Die Überleitung der Renten der ehemaligen DDR, besonders der Zusatz- und Sonderversorgungen, hat in vielen Fällen zu einschneidenden Kürzungen geführt.

Das Rentenrecht wird als Strafrecht mißbraucht. Entgelte zu kappen, um die Rentenleistung bei staatsnahen Versorgungssystemen zu mindern, ist dem Rentenrecht fremd und auch historisch nicht begründbar. Die Einordnung als „staatsnah" richtet sich nicht nur nach der Tätigkeit und dem Verdienst, sondern einfach auch danach, welchem Zusatzversorgungssystem man angehörte. Dies widerspricht dem Gleichheits- und dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes. In den neuen Bundesländern ist die Rentengerechtigkeit schnellstmöglich herzustellen. Für die Rentenberechnung sind grundsätzlich die tatsächlich erzielten Entgelte zu berücksichtigen. Für Beiträge zur Freiwilligen Zusatz-Rentenversicherung ist ein entsprechender Rentenanteil zu sichern.

Der Auffüllbetrag – der ab 1996 abgebaut wird – muß als Festbetrag länger erhalten bleiben. Es ist den Rentnerinnen und Rentnern nicht zuzumuten, trotz zu erwartender Preissteigerungen von 1996 an, über Jahre hinweg auf Rentenerhöhungen zu verzichten. Unterschiedliche Versorgung bei gleichen Tätigkeiten zementiert eine soziale Kluft zwischen

alten und neuen Bundesländern. Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in der ehemaligen DDR haben ein Recht auf eine angemessene Altersversorgung.

Mit der Einführung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenversorgung des öffentlichen Dienstes ab 1997 auch in den neuen Bundesländern ist eine einheitliche Versorgung für die Zukunft erreicht. Nicht erfaßt sind diejenigen, die bereits Rente beziehen bzw. bis Ende 1996 Rente beziehen werden. Die Lösung dieses Problems erfordert eine politische Entscheidung. Betroffene dürfen gegenüber vergleichbaren Personen des öffentlichen Dienstes (West) nicht schlechter gestellt werden. Die Höhe der Versorgungszusage wird im Rentenüberleitungsgesetz nicht berücksichtigt. Bei Personen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erfolgt statt dessen nur eine Überleitung ihrer Anwartschaften aus diesen Systemen in die Rentenversicherung. Entgelte, die über dem 1,8fachen des Einkommens eines Durchschnittsverdieners liegen, werden dabei nicht berücksichtigt. Dies führt zum Teil zu einer gravierenden Entwertung der Versorgungszusagen.

Die Gewerkschaft ÖTV fordert, daß die zugesagte Versorgung vom jeweiligen Rechtsnachfolger sicherzustellen ist und daß bei allen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen strikt darauf geachtet wird, daß verfassungsrechtliche Grundsätze eingehalten werden.

Außerdem gibt es eine Reihe von Überführungslücken vom Rentenrecht der ehemaligen DDR zum Sozialgesetzbuch VI, die schrittweise einer Lösung zugeführt werden müssen.

Versorgung bei Pflegebedürftigkeit

Ältere und alte Menschen brauchen die Sicherheit, daß auch im Falle einer Krankheit, einer dauernden oder vorübergehenden Pflegebedürftigkeit hinreichend Vorsorge für die qualifizierte Pflege und die Bezahlung der Leistung ge-

troffen wurde. Wichtig ist auch, daß die Hilfe „unkompliziert" in Anspruch genommen werden kann.

Es müssen ganzheitliche Konzepte zur Pflege auch für die ambulante Versorgung entwickelt werden, die den Erhalt und die Rückgewinnung der eigenen Möglichkeiten des Pflegebedürftigen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen und die eigene Würde zu wahren, in den Mittelpunkt stellen. Die Qualität und die Bedarfsgerechtigkeit der Versorgung muß gesichert und gefördert werden.

Eine leistungsgerechte Vergütung der Pflegeleistungen muß in Art und Umfang eine qualifizierte Betreuung durch Pflegefachkräfte und andere Fachkräfte ermöglichen.

Pflegeversicherung

Die 1995 eingeführte 1. Stufe der Pflegeversicherung hat für viele pflegebedürftige ältere und alte Menschen und deren Angehörigen finanzielle Entlastungen gebracht. Solange die Pflegeversicherung aber im Grunde als eine „Teilkaskoversicherung" konzipiert bleibt, werden sehr viele Menschen aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit weiterhin von Sozialhilfe abhängig bleiben.

Die Leistungen sind so knapp bemessen, daß eigentlich nur eine „Satt-und-Sauber-Pflege" bezahlt wird. Die Gewerkschaft ÖTV fordert hingegen, daß Art und Umfang, sowie Vergütung der Leistungen der Pflegeversicherung, so beschaffen sein müssen, daß gewachsene ganzheitliche Formen der Betreuung und Pflege von Pflegebedürftigen unterstützt werden. Die Innovationsfähigkeit zur Fortentwicklung bedarfsgerechter Angebote in der Pflege muß in der Systematik der Pflegeversicherung angelegt sein.

Insbesondere die zweite Stufe – die stationäre Pflege ab Juli 1996 – entlastet in erster Linie die Sozialhilfe und nicht die Pflegebedürftigen. Aufgrund der geringen Höhe der Leistungen wird der größte Teil der stationär Pflegebedürftigen trotz Leistungen der Pflegeversicherung weiterhin

Sozialhilfe benötigen. Es ist eines Sozialstaates nicht würdig, Pflegebedürftige zu Taschengeldempfängern zu degradieren.

Die Erfahrungen mit der Umsetzung der ersten Stufe der Pflegeversicherung zeigen einen grundsätzlichen Novellierungsbedarf des Pflegeversicherungsgesetzes. Mit der Kostenbegrenzung wurde eine Grundsicherung zementiert, die eine Zweiklassenpflege bedeutet. Eine bessere Leistungsqualität ist nur durch private Zuzahlung möglich.

Die Ausgrenzung von behinderten Menschen mit Pflegebedarf in teil- und vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe aus der Pflegeversicherung ist aus sozialpolitischen Gründen bedenklich.

Durch frühzeitige Rehabilitationsmaßnahmen und die aktivierende Pflege kann oft ein dauerhafter Pflegebedarf vermieden werden. Der pflegebedürftige Mensch und sein Bedarf, wieder aktiv am sozialen Leben teilnehmen zu können und dazu wieder befähigt zu werden, müssen der Maßstab für die Gestaltung sein.

Die Finanzierung der Pflege muß solidarisch erfolgen. Freiberufler, Abgeordnete und Minister sind in die Beitragspflicht einzubeziehen.

Altenpflege

Eine altengerechte Pflege muß die individuellen Bedürfnisse und Erfahrungen der Menschen aufgreifen. Es ist ein zukunftsorientiertes Konzept aktivierender und ganzheitlicher Pflege zu erarbeiten. Hierbei steht im Mittelpunkt die Rehabilitation, die Stärkung der Selbstorganisation und Selbsthilfe. Pflege in diesem Sinne hat weitreichende Konsequenzen auf die Gestaltung des Systems der Hilfen.

Pflegebedürftige Menschen haben mehrheitlich den Wunsch, in der gewohnten Umgebung zu bleiben. Flächen-

deckende soziale Dienste für die Tagesbetreuung erfordern eine regionale Bedarfsplanung.

Ein gut ausgebautes, engmaschiges Netz von ambulanten und teilstationären Versorgungseinrichtungen ist die Voraussetzung für die eigene Entscheidung, Hilfen in Anspruch nehmen zu können und dennoch in der vertrauten Umgebung zu leben. Sozialstationen müssen in ausreichender räumlicher Nähe und dem Bedarf an ein langes Verbleiben in der eigenen Wohnumgebung entsprechend eingerichtet werden.

Es herrscht Mangel an qualifiziertem Pflegepersonal. Diesem muß schnellstens entgegengewirkt werden durch bessere Ausbildung und Weiterbildung sowie eine verbesserte Vergütung. Die Altenpflegeausbildung ist bundeseinheitlich zu regeln. So ließe sich die Attraktivität der Berufe in der Altenpflege deutlich steigern.

Heime sind auch in Zukunft notwendig. Trotzdem muß nach Auffassung der Gewerkschaft ÖTV die häusliche ambulante Pflege Vorrang haben. Dienste und Angebote sind so miteinander zu vernetzen, daß ein abgestimmtes, leistungsfähiges Gesamtsystem entsteht. Nur ein integriertes Verbundsystem von Diensten und Einrichtungen kann die Folgen demographischer Veränderungen und neuer Entwicklungen auffangen und qualitativ hochwertige, wirksame und wirtschaftliche Leistungen erbringen.

Der Einfluß der Betroffenen auf ihre persönliche Lebensgestaltung ist zu stärken. Ausgangspunkt sind die Bedürfnisse alter Menschen und die Möglichkeit zu entscheiden, welche Dienste sie für sich nutzen. Dabei muß das Angebot für Rehabilitation angehoben werden. Sozialer Entfremdung ist entgegenzuwirken. Deshalb müssen Ausgrenzungen vermieden, Altenheime und Pflegeheime in Wohnviertel integriert, die gemeinsame Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben muß gesichert und auch bezahlbar bleiben. Dazu gehört auch, Erholungsgebiete innerhalb der Städte zu erhalten, zu pflegen und auszubauen.

Recht auf Sozialhilfe

Trotz lebenslanger Arbeit im Beruf, der Familie und der Nachbarschaft leben viele alte Menschen in Not. Geringe Löhne, lange Krankheit und Zeiten einer Arbeitslosigkeit, die Erziehung von Kindern und die Pflege kranker Angehöriger sind oft die Ursache für Armut im Alter.

Sie können Sozialhilfe nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihr finanzielles Polster, häufig Ergebnis lebenslangen Sparens, fast völlig aufgebraucht ist. Ältere und alte Menschen verzichten oft bewußt auf ihren Rechtsanspruch auf Sozialhilfe, weil sie Angst haben, daß ihre Angehörigen für ihren Unterhalt herangezogen werden. Sie nehmen dafür die Armut im Alter und damit ein menschenunwürdiges Leben in Kauf.

Die Sozialhilfe muß dringend reformiert werden, sie darf alte Menschen nicht in entwürdigende Situationen zum Beweis ihrer Armut bringen. Die Freibeträge für den Sozialhilfebezug sind bei Altersarmut auf ein vielfaches anzuheben und zu dynamisieren. Die Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen ist reformbedürftig.

Die Gewerkschaft ÖTV muß durch Aufklärung und Unterstützung dahin wirken, daß Ältere nicht auf den Rechtsanspruch auf Sozialhilfe verzichten. Sie tritt dafür ein, Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Erziehung und der Pflege für die Rentenberechnung angemessen zu bewerten.

Mittelfristig fordert die Gewerkschaft ÖTV, die sozialen Sicherungssysteme der Bundesrepublik Deutschland „armutsfest" zu machen, z. B. indem eine bedarfsorientierte Mindestsicherung eingeführt wird.

Gesundheitsversorgung

Die gesetzliche Krankenversicherung ist eine Solidargemeinschaft zwischen Gesunden und Kranken. Die jüngeren und meist gesünderen Versicherten tragen die höheren Krankheitskosten im Alter mit.

Die angehobene Selbstbeteiligung belastet besonders ältere Menschen, die einen höheren Medikamenten- und Rehabilitationsbedarf haben. Wir lehnen die Einführung von Elementen der privaten Krankenversicherung in die gesetzliche Krankenversicherung ab und wenden uns insbesondere gegen Risikoausschlüsse und Risikozuschläge. Das Niveau der Krankenversicherung darf nicht auf eine Grundversorgung minderen Standards abgesenkt werden. Gesundheit und gute medizinische Betreuung darf nicht zum Privileg von Menschen mit höheren Einkommen werden.

Die geriatrische und psychogeriatrische Versorgung (Alterserkrankungen) ist nicht ausreichend. Die Ausbildung im ärztlichen und pflegerischen Bereich muß um das Fachgebiet „Gerontologie" erweitert werden, denn nur mit geriatrischem und gerontologischem Fachwissen ist eine gute medizinische Behandlung und soziale Betreuung des alternden Menschen gewährleistet.

Angemessene therapeutische Behandlungen und Möglichkeiten der Rehabilitation in ambulanten Einrichtungen oder durch Sozialstationen im Wohnbereich verbessern die Versorgungsqualität. Die Krankenversicherung muß die Kosten – ohne Zuzahlung des/der Versicherten – tragen.

Ältere Menschen in der Kommune

Der Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs muß die Bedürfnisse älterer und alter Menschen, ihre eingeschränkte Bewegungsmöglichkeit weit stärker als bisher berücksichtigen. Der Zugang zu den Verkehrsmitteln muß auch mit Rollstühlen und bei Gehbehinderungen leicht

möglich sein. Verkehrsanlagen, Fahrscheine, Ermäßigungen und die Fahrtstrecken- und Zielangaben müssen einfach und überschaubar gestaltet sein.

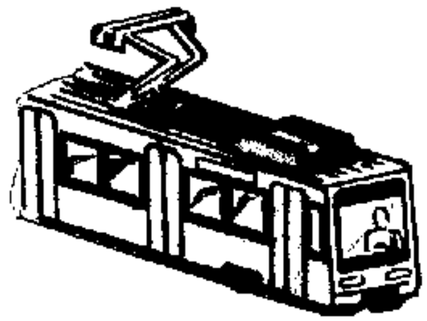

Die öffentliche Verwaltung muß durch Information und Aufklärung älteren Bürgerinnen und Bürgern helfen, die eigenen Rechte wahrzunehmen. Sie muß Beauftragte der Seniorinnen und Senioren in Planungen, die vor allen Dingen diese Bevölkerungsgruppe betreffen, stärker einbeziehen. Dazu gehört auch, Vorsorge zu treffen für den Schutz vor Gewalt und Kriminalität.

Wohnen für ältere Menschen

Wohnungspolitik für ältere Menschen ist Teil umfassender Gesellschaftspolitik. Eigenständiges Wohnen, verbunden mit bedürfnisorientierter Wohnqualität, bestimmen maßgeblich die Lebenssituation jedes Menschen. Die Verfügbarkeit adäquater Wohnungen zu sozialgerechten Preisen ist eine Grundbedingung selbständigen Lebens im Alter.

Ein großer Teil des Wohnungsbestandes ist nicht altengerecht. Ältere Menschen verbringen häufig vier Fünftel des Tages in ihrer Wohnung. Bei der Gestaltung des Wohnungsmarkts und bei der städtebaulichen Entwicklung muß zukunftsorientierter gehandelt werden. Städtebau und Wohnungsbau müssen daher verstärkt auf die Bedürfnisse der älteren Menschen ausgerichtet und umgestaltet werden. Auch bei höheren Graden der Pflegebedürftigkeit

müssen Menschen in ihrer Wohnung bleiben können. Wohnungen sind mit staatlicher Hilfe entsprechend umzugestalten.

Das Recht auf Selbstbestimmung und lebenslanges Wohnen in der eigenen Wohnung ist zu garantieren. Ältere Menschen sind vor Kündigungen wegen „Luxussanierung" oder zu hoher Mieten zu schützen.

Sozialpolitik in der Europäischen Union

In der Sozialpolitik der Europäischen Union bestehen nationale und regionale Unterschiede. Ziel einer europäischen Sozialpolitik ist es, gleiche Chancen für alle Mitglieder der Gesellschaft zu gewährleisten.

Die Europäische Union betrachtet es nicht als ihre Aufgabe, die soziale und gesellschaftliche Angleichung der Seniorinnen und Senioren durchzusetzen. Jedes Land ist vielmehr verpflichtet, dieses in eigener Verantwortung anzustreben.

Es ist gewerkschaftliche Aufgabe, in einem vereinten Europa die sozialen Unterschiede abzubauen und die erreichten Standards in der Interessenvertretung und der sozialen Sicherheit zu erhalten.

Weiterbildung

Bildung ist ein lebenslanger Prozeß. Weiterbildung befähigt den Menschen zur bewußten Teilhabe und Mitwirkung an den Entwicklungs- und Umformungsprozessen aller Lebensbereiche und ermöglicht ihm damit die Entfaltung seiner Person.

Weiterbildung ist für alle Bevölkerungsschichten und Lebensalter in gleicher Weise anzubieten und zu fördern. Staatliche und gewerkschaftliche Bildungsmaßnahmen sind auszuweiten auf altersspezifische Themenbereiche, unter anderem Sozialpolitik und Vorbereitung auf den Ruhestand.

Die Fort- und Weiterbildung der in der Altenpolitik und Selbstverwaltung Tätigen muß gefördert werden. Seniorinnen und Senioren sind in die Bildungsarbeit zu integrieren. Die Weitergabe ihrer Erfahrungen aus „erlebter Geschichte" an die jüngere Generation – besonders auf politischem, gewerkschaftlichem, ökologischem und kulturellem Gebiet –, trägt dazu bei, die Beziehung zwischen den Generationen zu fördern und die Solidarität zu stärken.

Seniorenarbeit in der Gewerkschaft ÖTV

Seniorinnen und Senioren in der Gewerkschaft ÖTV können die Erfahrungen eines langen Berufslebens und gewerkschaftlicher Auseinandersetzungen verbinden mit den jetzt erfahrbaren Bedürfnissen und Forderungen älterer und alter Menschen an Gesellschaft und Staat. Sie erleben die Folgen betrieblicher Arbeitsschutzpolitik, der Rentenpolitik, der Absicherung im Krankheits- und Pflegefall näher und unmittelbarer. Sie erleben sehr viel schneller die Auswirkungen, die Sparmaßnahmen im Alltag zur Folge haben. Sie haben andere Erfahrungen in der Durchsetzung von Interessen als viele andere ältere und alte Menschen.

Sie wollen in der Gewerkschaft ÖTV und mit der Gewerkschaft ÖTV für Interessen älterer und alter Menschen streiten und ihre Lebensbedingungen verbessern. Dazu müssen vorhandene und neue Formen der Auseinandersetzung und der Integration unterschiedlicher Ansprüche und Interessen gefunden werden.

Die Ausschüsse der Seniorinnen und Senioren vertreten die Interessen ihrer Gruppe und beraten und unterstützen die Vorstände auf den entsprechenden Organisationsebenen. Sie können sich zu allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten äußern und sind antragsberechtigt an den Gewerkschaftstag.

Die Seniorinnen und Seniorenausschüsse erarbeiten Stellungnahmen, Vorschläge, Empfehlungen oder Entschließungen zu den Seniorinnen und Senioren betreffenden Problemen. Hierzu gehören insbesondere Fragen der Gesellschafts-, Wirtschafts- und Gewerkschaftspolitik, der Sozialpolitik und der Sozialversicherung sowie organisatorische Fragen der Seniorinnen und Senioren.

Seniorinnen und Senioren in der Gewerkschaft ÖTV bringen die jahrzehntelangen Erfahrungen aus Auseinandersetzungen in den Betrieben und Verwaltungen und um die Gesetzgebung in die Arbeit ein. Und sie bringen ein anderes als das betriebliche und am Arbeitsleben orientierte Spektrum der Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit ein. Dies in die Arbeit zu integrieren, Formen zu finden, die die aktive Weitergabe von Kraft und Erfahrungen zum wechselseitigen Nutzen ermöglichen, wird Aufgabe der Gremien in der Gewerkschaft ÖTV sein.

Seniorenarbeit auf gesellschaftlicher Ebene und Senioren-Büros

Zur Verbesserung der Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren arbeiten die Seniorenausschüsse der Gewerkschaft ÖTV in den Seniorenausschüssen des DGB, der Kommunen und den kommunalen Gremien mit. Sie nut-

zen die Chance, gemeinsam mit Seniorenbüros auf kommunaler Ebene, unterschiedliche Aktivitäten im Interesse der Seniorinnen und Senioren zu bündeln, mehr Menschen einzubeziehen, stärkeres Gewicht in der Interessenvertretung zu bekommen, und nehmen Einfluß auf die Gestaltung einer seniorenorientierten Sozialpolitik. Sie nutzen gemeinsam die Chance, Denkanstöße zu geben, bessere Koordinationsformen zu entwickeln für Belange und Probleme älterer Menschen in der Kommune.

Die Seniorinnen und Senioren der Gewerkschaft ÖTV ergreifen ihre Chancen und nehmen ihre Angelegenheiten selbst in die Hand!

Auszug aus der Satzung der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
vom 12. Februar 1995

§ 23 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand nimmt die Interessen der ÖTV wahr und vertritt die Organisation nach außen und innen. Der Hauptvorstand bestimmt die Politik der ÖTV in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Gewerkschaftstages. Er ist zuständig für alle Grundsatzentscheidungen mit bundesweiter und bezirksübergreifender Bedeutung und die Gesamtplanung der Gewerkschaftsarbeit.

2. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört es,

   a) den Haushaltsplan und Stellenplan zu verabschieden sowie die Jahresrechnung zu genehmigen und den Bericht der Vermögensverwaltung entgegenzunehmen,

   b) die ÖTV im DGB-Bundesvorstand und Bundesausschuß zu vertreten,

   c) die ÖTV in der Gewerkschaftsinternationale und in internationalen Organisationen und Institutionen zu vertreten,

   d) die Chefredakteurin bzw. den Chefredakteur auf Vorschlag des geschäftsführenden Hauptvorstandes zu berufen,

   e) gewerkschaftspolitische Schwerpunkte zu bestimmen,

   f) Kreise und Bezirke in ihren Aufgaben durch Konzeptionen und Arbeitshilfen zu unterstützen,

   g) Richtlinien, Wahlordnungen und Geschäftsanweisungen nach vorheriger Beteiligung der Kreise und Bezirke zu beschließen,

   h) die Einhaltung der demokratischen Struktur der Gewerkschaft ÖTV, vornehmlich der Satzung und der Beschlüsse zu überwachen,

   i) den Gewerkschaftstag und den Beirat einzuberufen,

   j) über die Ausgestaltung der Bereichsarbeit auf Bundesebene auf Vorschlag der Bereichsvorstände zu entscheiden.

3. Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt mindestens viermal jährlich.

4. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus: Der bzw. dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und vier Vorstandsmitgliedern, die zusammen den geschäftsführenden Hauptvorstand bilden, den Vorsitzenden der Bezirke und 53 ehrenamtlichen Mitgliedern, wovon vier Vertreterinnen/Vertreter der Personengruppe Jugend und eine ehrenamtliche Vertreterin bzw. ein ehrenamtlicher Vertreter der Seniorinnen und Senioren sein müssen.

   Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

   Die Chefredakteurin bzw. der Chefredakteur und je ein/e Vertreter/in der Bereiche sowie die Bundessekretäre/innen für Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte, Beamtinnen und Beamte, Frauen und Jugend sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Seniorinnen und Senioren nehmen beratend an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil.

5. Die Sitze der ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglieder werden auf die Bezirke entsprechend ihrer Mitgliederzahl verteilt. Die ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglieder werden von den Bezirkskonferenzen bzw. von der Bundesjugendkonferenz vorgeschlagen. Sie müssen Funktionärinnen bzw. Funktionäre und zum Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Jahre, Vertreterinnen bzw. Vertreter der Jugend mindestens zwei Jahre, Gewerkschaftsmitglied sein. Findet ein personeller Wechsel einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Jugend oder

der Senioren während der laufenden Amtsperiode statt, schlägt der Bundesjugendausschuß bzw. der Bundesseniorenausschuß die Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger vor.

6. Die Geschäfte der ÖTV führt der geschäftsführende Hauptvorstand. In gerichtlichen Verfahren nimmt er die Aufgaben des Hauptvorstandes wahr.

7. Rechtsverbindliche Willenserklärungen bedürfen der Unterschriften von zwei Vorsitzenden oder einer bzw. eines Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Hauptvorstandes. Dies gilt nicht für einfache Geschäfte des laufenden Geschäftsbetriebes.

§ 25 Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der ÖTV, seiner Beschlußfassung unterliegen alle Gewerkschaftsangelegenheiten.

2. Zu den Aufgaben des Gewerkschaftstages gehören:

   a) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
   b) Entlastung des Hauptvorstandes in Kassenangelegenheiten,
   c) Entscheidung über Anträge,
   d) Änderung der Satzung,
   e) Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsausschusses und der Revisionskommission, Bestätigung der auf den Bezirkskonferenzen gewählten Beiratsmitglieder und Ersatz-Beiratsmitglieder.

3. Der Gewerkschaftstag findet alle vier Jahre statt.

4. Der Gewerkschaftstag setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Hauptvorstandes.

   Die Mitglieder der Revisionskommission auf Hauptvorstandsebene und der Gewerkschaftsausschuß, die Chefredakteurin bzw. der Chefredakteur, die Bundessekretärinnen bzw. Bundessekretäre für Arbeiterinnnen und Arbeiter, Angestellte, Beamtinnen und Beamte, Frauen und Jugend, ein Vertreter der Seniorinnen/Senioren sowie die Bereichsgeschäftsführer/innen nehmen beratend am Gewerkschaftstag teil.

5. Die Delegierten für den Gewerkschaftstag werden auf den Delegiertenkonferenzen der Kreisverwaltungen gewählt. Auf je angefangene 4.000 Mitglieder ist eine Delegierte bzw. ein Delegierter zu wählen. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in einer Wahlordnung, in der auch die gemäß § 20 Nr. 4 ÖTV-Satzung erforderlichen Strukturvorgaben für die Quotierung enthalten sind.

6. Die Einberufung des ordentlichen Gewerkschaftstages muß mindestens 15 Wochen vor dem Beginn des Gewerkschaftstages unter Angabe der Tagesordnung im ÖTV-Magazin bekanntgegeben werden. Der Geschäftsbericht muß den Delegierten spätestens vier Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages zugestellt sein.

7. Anträge müssen spätestens drei Monate vor Beginn des Gewerkschaftstages beim Hauptvorstand eingereicht und vier Wochen vor Beginn den Delegierten zugestellt sein.

8. Antragsberechtigt sind die Delegiertenkonferenzen und Delegiertenversammlungen der Kreisverwaltungen, die Bezirkskonferenzen und Bezirksvorstände, der Hauptvorstand, der Gewerkschaftsausschuß, die Bundesfrauenkonferenz und die Bundesjugendkonferenz sowie der Bundes-Arbeiterinnen- und -Arbeiterausschuß, der Bundes-Angestelltenausschuß, der Bundes-Beamtinnen-

und -Beamtenausschuß und der Bundes-Seniorinnen- und -Seniorenausschuß.

9. Der Hauptvorstand wählt vor dem Gewerkschaftstag aus den Delegierten eine Antragskommission. Sie hat die Aufgabe, zu den Anträgen Stellung zu nehmen.

10. Über die Verhandlungen des Gewerkschaftstages ist ein Wortprotokoll aufzunehmen und zu veröffentlichen.

§ 29 Personengruppen

1. Auf Bundesebene und in den Bezirken bestehen Personengruppenausschüsse für Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte, Beamtinnen und Beamte, Frauen, Jugend, Seniorinnen und Senioren. In den Kreisverwaltungen können Personengruppenausschüsse gebildet werden.

2. Zur Unterstützung dieser Personengruppenarbeit können in den Bezirken und auf Bundesebene Personengruppensekretariate eingerichtet werden.

3. Für die Arbeit der Personengruppenausschüsse beschließt der Hauptvorstand Richtlinien.

4. Die Bundessekretärinnen bzw. Bundessekretäre für Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte und Beamtinnen und Beamte werden auf Vorschlag der Personengruppen vom Hauptvorstand gewählt.

5. Die Bundesjugendsekretärin bzw. der Bundesjugendsekretär wird von der Bundesjugendkonferenz gewählt.

6. Die Bundesfrauensekretärin wird von der Bundesfrauenkonferenz gewählt.

Rahmenrichtlinie Personengruppen

Rahmenrichtlinie für die Personengruppen der ÖTV

Beschluß des Hauptvorstandes vom 12.02.1995

I. Allgemeines und Aufgaben

1. Auf Bundesebene und in den Bezirken bestehen Personengruppenausschüsse für Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte, Beamtinnen und Beamte, Frauen, Jugend, Seniorinnen und Senioren. In den Kreisverwaltungen können Personengruppenausschüsse gebildet werden.

   Die Personengruppen können bei Bedarf und in Abstimmung mit dem zuständigen Vorstand, z.B. im Rahmen genehmigter Finanzmittel, Arbeits- und Projektgruppen einrichten.

2. Die Ausschüsse bzw. die auf Kreisverwaltungs-Ebene gegebenenfalls gebildeten Gremien vertreten die Interessen ihrer Gruppen und beraten und unterstützen die Vorstände auf den entsprechenden Organisationsebenen.

   Ihr Auftrag ist klar abgegrenzt von den gewerkschafts- und organisationspolitischen Aufgaben der Organe, des geschäftsführenden Hauptvorstandes und der Bezirksleitungen. Die Personengruppenausschüsse erfüllen ihre Aufgabe in Übereinstimmung mit den zuständigen Organen, sie besitzen keine organisatorische Selbständigkeit und sind nicht berechtigt, nach außen wirkende Erklärungen abzugeben.

3. Den Ausschüssen bzw. den auf Kreisverwaltungs-Ebene gegebenenfalls gebildeten Gremien der Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellten und Beamtinnen und Beam-

ten auf allen Ebenen können nur Mitglieder angehören, die die sozialversicherungs- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen der betreffenden Personengruppen erfüllen. DO-Angestellte, Richterinnen und Richter und Soldatinnen und Soldaten gelten im Sinne dieser Richtlinie als Beamtinnen und Beamte.

Die jeweils zuständigen Personengruppensekretärinnen bzw. -sekretäre gehören den Ausschüssen als stimmberechtigte Mitglieder an.

4. Nach Beratung mit den Personengruppensekretariaten auf Bundesebene (die ihrerseits eine Abstimmung mit ihren Ausschüssen herbeiführen) beschließt der geschäftsführende Hauptvorstand in Ergänzung dieser Rahmenrichtlinie für die Arbeit der einzelnen Personengruppenausschüsse besondere Richtlinien. Gleiche Sachverhalte sind dabei einheitlich zu regeln.

   Für alle Personengruppenausschüsse oder die auf Kreisverwaltungs-Ebene gegebenenfalls gebildeten Gremien muß der zuständige Vorstand auf eine angemessene Zusammensetzung entsprechend der Mitgliederstruktur hinwirken.

   Frauen müssen mindestens entsprechend ihrer Mitgliederstärke verteten sein (§ 20 Abs 4 der ÖTV-Satzung).

5. a) Die Ausschüsse für Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte, Beamtinnen und Beamte und Frauen und Seniorinnen und Senioren auf Kreis- und Bezirksebene und die Ausschüsse der Jugend auf Bezirksebene werden unter Anpasung an die Wahlperiode der Organe auf der jeweiligen Organisationsebene für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Funktion der Mitglieder der Ausschüsse beginnt mit ihrer Wahl.

   b) Die Ausschüsse für die Jugend auf Kreisebene werden in Anpassung an die Wahlperiode nach Buchstabe a) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Funktion der Mitglieder der Ausschüsse beginnt mit ihrer Wahl. Diese Regelung kann auch für die Bezirke Berlin und Hamburg angewendet werden.

   c) Alle Ausschüsse auf Bundesebene werden unter Anpassung an die Wahlperiode der Organe auf Bundesebene für die Dauer von 4 Jahren gebildet.

6. Für jedes Mitglied eines Personengruppenausschusses – mit Ausnahme der Personengruppensekretärinnen und -sekretäre ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. Diese verteten das Mitglied bei Verhinderung und treten an seine Stelle bei dessen vorzeitigem Ausscheiden.

7. Funktionen nach dieser Richtlinie kann nur ausüben, wer mit seinen satzungsgemäßen Beiträgen (§ 8 ÖTV-Satzung) auf dem laufenden ist.

II. Personengruppenarbeit auf Kreisebene

1. Der Kreisvorstand entscheidet über die Form der Personengruppenarbeit auf seiner Ebene in Abstimmung mit der jeweiligen Personengruppe.

2. Soweit Ausschüsse gebildet werden, bestehen diese grundsätzlich aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Bereiche. Ihnen können weitere ehrenamtliche Mitglieder angehören, dafür legt der Kreisvorstand in Abstimmung mit dem jeweiligen Ausschuß die zahlenmäßige und strukturelle Zusammensetzung nach den besonderen Verhältnissen der jeweiligen Personengruppe im Bereich seiner Kreisverwaltung fest. Näheres regeln die jeweiligen Richtlinien.

3. Die Ausschüsse wählen eine ehrenamtliche Vorsitzende bzw. einen ehrenamtlichen Vorsitzenden sowie 2 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

4. Die Ausschüsse führen die Bezeichnung Kreis-Arbeiterinnen- und -Arbeiterausschuß, Kreis-Angestelltenausschuß, Kreis-Beamtinnen und -Beamtenausschuß, Kreis-Frauenausschuß, Kreis-Jugendausschuß, Kreis-Seniorinnen- und -Seniorenausschuß.

5. Dem Kreisvorstand gehören durch Wahl der Kreiskonferenz Vertreterinnen/Vertreter der Personengruppen an. Näheres regeln die jeweiligen Richtlinien.

6. Die Ausschüsse tagen nach Bedarf. Die Kreisverwaltung lädt im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses zu den Sitzungen ein.

III. Personengruppenarbeit auf Bezirksebene

1. Die Zusammensetzung der Ausschüsse regeln die Bezirksvorstände in Abstimmung mit dem jeweiligen Ausschuß. Werden in der Kreisverwaltung Personengruppenausschüsse eingerichtet, so wird aus diesen je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter in die Ausschüsse auf Bezirksebene entsandt. Findet Personengruppenarbeit in anderen Arbeitsformen statt, so entsendet der Kreisvorstand auf Vorschlag der Personengruppe eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Personengruppen in den Bezirkspersonengruppenausschuß.

2. Für die Ausschüsse der Bezirke Berlin und Hamburg gelten die Regelungen für Kreisverwaltungen entsprechend.

3. Die Ausschüsse wählen eine ehrenamtliche Vorsitzende bzw. einen ehrenamtlichen Vorsitzenden sowie 2 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

4. Die Ausschüsse führen die Bezeichnung Bezirks-Arbeiterinnen- und -Arbeiterausschuß, Bezirks-Angestelltenausschuß, Bezirks-Beamtinnen- und -Beamtenausschuß,

Bezirks-Frauenausschuß, Bezirks-Jugendausschuß und Bezirks-Seniorinnen- und -Seniorenausschuß.

5. Zur Unterstützung der Personengruppenarbeit können durch die Bezirksleitung in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Hauptvorstand Personengruppensekretariate eingerichtet werden. Die Personengruppensekretärin bzw. der Personengruppensekretär nimmt an den Sitzungen des Bezirksvorstandes beratend teil.

6. Die Ausschüsse tagen nach Bedarf. Das Personengruppensekretariat lädt im Einvernehmen mit der Bezirksleitung zu den Sitzungen ein. Ist ein Personengruppensekretariat nicht eingerichtet, lädt die Bezirksleitung zu den Sitzungen ein.

IV. Personengruppenarbeit auf Bundesebene

1. Die Ausschüsse auf der Bundesebene bestehen aus:

   a) einem ehrenamtlichen Mitglied der bezirklichen Ausschüsse,

   b) der zuständigen Bundessekretärin bzw. dem zuständigen Bundessekretär.

   Den Ausschüssen können weitere ehrenamtliche Mitglieder angehören. Der geschäftsführende Hauptvorstand legt in Abstimmung mit dem jeweiligen Ausschuß die zahlenmäßige und strukturelle Zusammensetzung nach den besonderen Verhältnissen der jeweiligen Personengruppen fest.

2. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die jeweilige Bundessekretärin bzw. der jeweilige Bundessekretär bzw. die vom geschäftsführenden Hauptvorstand beauftragte Sekretärin bzw. der vom geschäftsführenden Hauptvorstand beauftragte Sekretär.

3. Die Ausschüsse führen die Bezeichnung Bundes-Arbeiterinnen- und -Arbeiterausschuß, Bundes-Angestelltenausschuß, Bundes-Beamtinnen- und -Beamtenausschuß, Bundes-Frauenausschuß, Bundes-Jugendausschuß und Bundes-Seniorinnen- und -Seniorenausschuß.

4. Zur Unterstützung der Personengruppenarbeit können durch den geschäftsführenden Hauptvorstand Personengruppensekretariate eingerichtet werden.

5. Die Ausschüsse tagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Richtlinie für Seniorinnen- und Seniorenausschüsse der ÖTV

Beschluß des geschäftsführenden Hauptvorstandes vom 24. April 1995

I. Allgemeines und Aufgaben der Seniorinnen- und Seniorenausschüsse

1. Die aus dem Berufsleben ausgeschiedenen Mitglieder der ÖTV sind an der gewerkschaftlichen Arbeit weiterhin zu beteiligen. Ihre Erfahrungen sollen weiterhin in den gewerkschaftlichen Meinungsbildungsprozeß einfließen; sie sind wichtige gesellschaftliche Meinungsträger.

   Die Seniorinnen- und Seniorenausschüsse vertreten die Interessen ihrer Personengruppe. Sie beraten und unterstützen die Vorstände auf den entsprechenden Ebenen der Organisation. Sie können sich zu allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten äußern.

2. In Wahrnehmung ihrer Aufgaben erarbeiten die Seniorinnen und Seniorenausschüsse Stellungnahmen, Vorschläge, Empfehlungen oder Entschließungen zu den die Seniorinnen und Senioren betreffenden Probleme. Hierzu gehören insbesondere Fragen der Gesellschafts-, Wirtschafts- und Gewerkschaftspolitik, der Sozialpolitik und der Sozialversicherung sowie organisationspolitische Fragen der Seniorinnen und Senioren.

3. Die Seniorinnen- und Seniorenausschüsse beteiligen sich an der Planung und Durchführung von

   a) Versammlungen, Fachkonferenzen, Arbeitstagungen und Bildungsveranstaltungen für Seniorinnen und Senioren;

   b) anderen gewerkschaftlichen Maßnahmen, die für Seniorinnen und Senioren bedeutsam sind.

4. Aufgabe der Bezirks-Seniorinnen- und -Seniorenausschüsse und des Bundes-Seniorinnen- und -Seniorenausschusses ist es, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sekretariaten die verschiedenen Stellungnahmen, Vorschläge und Beschlüsse mit dem Ziel zu koordinieren, in Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren eine einheitliche Willensbildung in der Gewerkschaft ÖTV herbeizuführen.

5. Die Seniorinnen- und Seniorenausschüsse ermöglichen und festigen die Einbindung der Rente und Pension beziehenden Mitglieder in das gewerkschaftliche Leben und fördern die Beteiligung an gewerkschaftlichen Aktivitäten.

6. Die Seniorinnen- und Seniorenausschüsse wählen Vertreterinnen bzw. Vertreter für Ausschüsse, Konferenzen oder ähnliche Veranstaltungen des DGB für Seniorinnen und Senioren auf der jeweiligen Ebene. Ist ein Kreis-Seniorinnen- und -Seniorenausschuß nicht gebildet, delegiert der Kreisvorstand unter Beteiligung der vorhandenen Arbeitsstrukturen für Seniorinnen und Senioren.

7. Die Ausschüsse sind in die jeweilige Organisationsgliederung (Kreis-, Bezirks-, Hauptverwaltung) eingebunden, die jeweils für sie nach außen handeln.

8. Den Seniorinnen- und Seniorenausschüssen gehören Mitglieder an, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind und Rente oder Pension beziehen oder sich im Vorruhestand befinden.

II. Kreis-Seniorinnen- und -Seniorenausschüsse

1. Über die Form der Personengruppenarbeit für Seniorinnen und Senioren entscheidet der Kreisvorstand in Abstimmung mit der Personengruppe. Wird ein Kreis-Seniorinnen- und -Seniorenausschuß gebildet, werden dessen Mitglieder in Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen von den Seniorinnen und Senioren gewählt. Findet Personengruppenarbeit in anderen Arbeitsformen statt, regelt das Nähere der Kreisvorstand.

2. Dem Kreis-Seniorinnen- und -Seniorenausschuß gehören die ehrenamtlichen Mitglieder der Kreisverwaltung im Hauptvorstand an, sofern sie Seniorinnen oder Senioren sind.

3. Die Personengruppe der Seniorinnen und Senioren schlägt der Kreisdelegiertenkonferenz eine Vertreterin/einen Vertreter für den Kreisvorstand gemäß § 21 Ziffer 8 der ÖTV-Satzung vor. Ist ein Kreis-Seniorinnen- und -Seniorenausschuß gebildet, hat dieser das Vorschlagsrecht, sonst die Delegierten, die der Personengruppe der Seniorinnen und Senioren angehören.

4. Delegierte zur Kreisdelegiertenkonferenz werden in Mitgliederversammlungen der Seniorinnen und Senioren gewählt. Die Anzahl der Delegierten legt der Kreisvorstand fest.

5. Die Kreis-Seniorinnen- und -Seniorenausschüsse oder die anderen Arbeitsformen für die Personengruppenarbeit für Seniorinnen und Senioren sind an den Kreisvorstand und an die Kreisdelegiertenkonferenz antragsberechtigt.

III. Bezirks-Seniorinnen- und -Seniorenausschuß

1. Den Bezirks-Seniorinnen- und -Seniorenausschüssen gehören Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverwaltungen, die ehrenamtlichen Mitglieder des Bezirks im Hauptvorstand, sofern sie Seniorinnen und Senioren sind, und die zuständige Bezirkssekretärin bzw. der Bezirkssekretär an.

   Über weitere Mitglieder oder über eine geringere Besetzung des Ausschusses entscheidet der Bezirksvorstand.

2. Der Bezirks-Seniorinnen- und -Seniorenausschuß schlägt aus seiner Mitte eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für den Bezirksvorstand gemäß § 22 Ziffer 4 der ÖTV-Satzung vor.

3. Die Bezirks-Seniorinnen- und -Seniorenausschüsse sind an den Bezirksvorstand und an die Bezirkskonferenz antragsberechtigt.

IV. Bundes-Seniorinnen- und -Seniorenausschuß

1. Der Ausschuß auf Bundesebene besteht aus je einem Mitglied der Ausschüsse der Bezirke, das Vertreterin bzw. Vertreter einer Kreisverwaltung sein muß, und der vom geschäftsführenden Hauptvorstand beauftragten Sekretärin bzw. dem vom geschäftsführenden Hauptvorstand beauftragten Sekretär. Die Beauftragung erfolgt in Absprache mit dem Bundes-Seniorinnen- und -Seniorenausschuß.

2. Der Bundes-Seniorinnen- und -Seniorenausschuß schlägt dem Gewerkschaftstag eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für den Hauptvorstand gemäß § 23 Ziffer 4 vor und benennt die Vertreterin bzw. den Vertreter für die beratende Teilnahme an den Sitzungen des Hauptvorstandes.

3. Die vom geschäftsführenden Hauptvorstand beauftragte Sekretärin bzw. der vom geschäftsführenden Hauptvorstand beauftragte Sekretär lädt in Absprache mit dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes zu den Sitzungen ein.

4. Der Bundes-Seniorinnen- und -Seniorenausschuß ist an den Hauptvorstand und an den Gewerkschaftstag antragsberechtigt.

ÖTV-Mitgliedschaft:
Frauen unter den Rentnerinnen und Rentnern
am 31. 12. 1995

	Rentner	Rentnerinnen	Frauenanteil
gesamt	**169.720**	**66.767**	**28,2%**
West	140.982	39.419	21,9%
Ost	20.436	23.504	53,5%
Berlin	8.302	3.844	31,7%

Leistungen der Gewerkschaft ÖTV

Treuegeld

Nach mindestens fünfzehnjähriger Mitgliedschaft wird Treuegeld gewährt, wenn

- das 65. Lebensjahr vollendet ist oder
- das Arbeits-, Dienst- oder Amtsverhältnis wegen Berufs-, Erwerbs- oder Dienstunfähigkeit oder Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente oder
- aufgrund tarifvertraglicher oder einzelvertraglicher Regelungen das endgültige Ausscheiden aus dem Arbeitsleben erfolgte

Als Treuegeld wird gezahlt:

- nach 15 Jahren Mitgliedschaft der 20fache durchschnittliche Monatsbeitrag.
- nach 20 Jahren Mitgliedschaft der 30fache durchschnittliche Monatsbeitrag.

Für die Berechnung werden die entrichteten Beiträge der letzten drei abgelaufenen Kalenderjahre zugrunde gelegt.

Das Treuegeld soll spätestens zwölf Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen bei der zuständigen Kreisverwaltung beantragt werden.

Alle Leistungen – auch das Treuegeld – kann nur gewährt werden, wenn satzungsgemäß Beiträge (§ 8 der Satzung) entrichtet wurden.

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn

ÖTV-Mitgliederentwicklung Rentnerinnen und Rentner

Jahr	altes Organisationsgebiet		neues Organisationsgebiet		ÖTV gesamt	
	Anzahl	Anteil*) in %	Anzahl	Anteil*) in %	Anzahl	Anteil*) in %
1975	124.077	12,2%	X		124.077	12,2%
1984 (31. 3.)	148.229	12,7%	X		148.229	12,7%
1987 (31. 12.)	160.304	13,3%	X		160.304	13,3%
1991 (31. 12.)	177.271	14,0%	30.627	3,5%	207.898	9,7%
1995 (31. 12.)	180.401	15,5%	43.940	9,1%	236.487**)	13,4%

*) Anteil an der Gesamtmitgliedschaft der Gewerkschaft ÖTV

**) 12.146 Rentnerinnen und Rentner im Bezirk Berlin enthalten.

Auszug aus § 8 der Satzung:

Der Beitrag beträgt:

- für vollbeschäftigte, teilzeitbeschäftigte und in Ausbildung stehende Mitglieder ein Prozent des regelmäßigen Bruttoverdienstes

- für Arbeitslose, Mitglieder ohne Arbeitseinkommen und Mitglieder, die wegen Arbeitsunfähigkeit ausgesteuert sind, 1,– DM

- für Rentnerinnen bzw. Rentner, Pensionärinnen bzw. Pensionäre, für Mitglieder, die aufgrund eines Tarifvertrages oder Einzelvertrages endgültig aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind, und Kranke, die nur Krankengeld beziehen, 0,5 Prozent des regelmäßigen monatlichen Gesamteinkommens, das seinen Ursprung aus einem Arbeits-, Dienst- oder Amtsverhältnis hat

Freizeit-Unfallversicherung

Die Gewerkschaft ÖTV hat mit der Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung einen Vertrag über Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen. Begünstigt sind Mitglieder, die mindestens 12 Monate der Gewerkschft ÖTV angehören und satzungsgemäßen Beitrag entrichten.

Auszug aus dem Vertrag über Freizeit-Unfallversicherung zwischen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung:

Die Versicherung umfaßt weltweit alle im privaten Bereich erfolgten Unfälle. Die Benutzung sämtlicher Verkehrsmittel, auch die Benutzung von Flugzeugen als Fluggast bei Reise- oder Rundflügen ist mitversichert.

Es werden folgende Leistungen gewährt:

1. Eine Todesfallentschädigung in Höhe des 200fachen Monatsbeitrages

2. Ein Unfallkrankenhausgeld bis zum 30fachen des Monatsbeitrags als einmalige Entschädigung für jeden Unfall, höchstens jedoch 100 DM pro Tag der stationären Behandlung.

Der Krankenhausaufenthalt muß mindestens 48 Stunden betragen.

Für Rentnerinnen bzw. Rentner, Pensionärinnen bzw. Pensionäre, für Mitglieder, die aufgrund eines Tarifvertrages oder Einzelvertrages ausgeschieden sind, gilt: Die Leistungen werden nach dem doppelten Monatsbeitrag berechnet!

Jubilarehrungen

Die Jubilarinnen und Jubilare erhalten:

bei 25jähriger Mitgliedschaft Urkunde und silberne Nadel

bei 40jähriger Mitgliedschaft Urkunde und goldene Nadel

bei 50jähriger Mitgliedschaft Urkunde und goldene Nadel mit Aufdruck der Jubiläumszahl, ein Buchgeschenk und ein Sachgeschenk im Wert von 20 DM

bei 60jähriger Mitgliedschaft Urkunde und goldene Nadel mit Aufdruck der Jubiläumszahl, ein Buchgeschenk und ein Sachgeschenk im Wert von 45 DM

bei 70jähriger Mitgliedschaft Urkunde und goldene Nadel mit Aufdruck der Jubiläumszahl, ein Buchgeschenk und ein Sachgeschenk im Wert von 300 DM

Die Jubilarehrungen führt die Kreisverwaltung durch.

Rechtsschutz

Rentnerinnen bzw. Rentnern, Pensionärinnen bzw. Pensionären wird Rechtsschutz im Rahmen der Satzung gewährt. Dies ist z. B. die Vertretung vor den Sozialgerichten sowie den ordentlichen Gerichten und dem Schiedsgericht der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bei Ansprüchen auf Leistungen aus der Zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes sowie dem Arbeitsgericht bei Klagen gegenüber dem Arbeitgeber auf Schadenersatz wegen Nichtanmeldung bei einer Versorgungsanstalt.

Der erste Bundes-Seniorinnen- und -Seniorenausschuß der Gewerkschaft ÖTV im Oktober 1995

v. l. n. r.: Herbert Hanne (Niedersachsen), Heinz Fister (Hessen), Willi Könnecke (Sachsen-Anhalt), Heribert Lassner (Hauptverwaltung Stuttgart), Willi Haase (Baden-Württemberg), Dr. Fritz Schirach (Brandenburg), Maria Neugirg (Bayern), Jörg Lindenau (Berlin), Renate Jahr (Sachsen), Erich Krause (Nordrhein-Westfalen I), Rudolf Meyer (Weser-Ems), Fritz Bähr (Saar), Klauspeter Trempler (Thüringen), Hans Liersch (Nordrhein-Westfalen II, Vorsitzender), Erich Neumann (Nordwest/Mecklenburg-Vorpommern)

Auf dem Bild fehlt: Otto Böttcher (Hamburg)

Anschriften der für Seniorenarbeit zuständigen Sekretärinnen und Sekretäre in den Bezirken:

Bezirksverwaltung
Nordwest/Mecklenburg-Vorpommern
Kollegin Heike Deul
Hansestraße 14
23558 Lübeck
Tel.: 04 51 / 81 00-836

Bezirksverwaltung
Hamburg
Kollege Werner Michalski
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Tel.: 040 / 28 58 11-198

Bezirksverwaltung
Weser-Ems
Kollege Günter Konrad
Bahnhofsplatz 22–28
28195 Bremen
Tel.: 04 21 / 33 567-31

Bezirksverwaltung
Niedersachsen
Kollege Rolf Behrens
Goethestraße 19
30169 Hannover
Tel.: 05 11 / 30 407-17

Bezirksverwaltung
Berlin
Kollege Andreas Stoll
Engeldamm 70
10179 Berlin
Tel.: 030 / 23 121-392

Bezirksverwaltung
Nordrhein-Westfalen I
Kollege Uwe Meyeringh
Willi-Becker-Allee 10
40227 Düsseldorf
Tel.: 02 11 / 72 09-145

Bezirksverwaltung
Nordrhein-Westfalen II
Kollege Wilfried Kühle
Universitätsstraße 76
44789 Bochum
Tel.: 02 34 / 3 33 08-51

Bezirksverwaltung
Hessen
Kollegin Heike Gumpert
Wilh.-Leuschner-Str. 69–77
60329 Frankfurt/Main
Tel.: 069 / 25 612-232

Bezirksverwaltung
Rheinland-Pfalz
Kollege Walter Schneider
Moselstraße 35
55118 Mainz
Tel.: 06 131 / 960 96-27

Bezirksverwaltung
Bayern
Kollegin Anita Guth
Schwanthalerstraße 64
80336 München
Tel.: 089 / 5 14 14-14

Bezirksverwaltung
Baden-Württemberg
Kollege Horst Piechatzek
Calwer Straße 34
70173 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 2 27 78-13

Bezirksverwaltung Saar
Kollege Otto Jung
Brauerstraße 6–8
66123 Saarbrücken
Tel.: 06 81 / 9 36 04-22

Bezirksverwaltung
Sachsen-Anhalt
Kollege Manfred Bartsch
Helmstedter Straße 32/32 a
39112 Magdeburg
Tel.: 03 91 / 6 08 19 00-12

Bezirksverwaltung
Brandenburg
Kollege Karlheinz Kunath
Puschkinallee 12
14469 Potsdam
Tel.: 03 31 / 2 84 39 60

Bezirksverwaltung Sachsen
Kollegin Heide Goepel
Schützenplatz 14
01067 Dresden
Tel.: 03 51 / 8 63 30-505

Bezirksverwaltung
Thüringen
Kollege Bernd Melz
Nordstraße 3
99089 Erfurt
Tel.: 03 61 / 2 10 48-18